



NIEDERSCHRIFT

VII/2017

über die am **Donnerstag, den 10. August 2017** im Sitzungszimmer (Gemeindeamtsgebäude) abgehaltene öffentliche Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20.⁰⁷ Uhr | Ende: 23.³⁰ Uhr

Bürgermeister Hubert Kirchmair als Vorsitzender

Anwesende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte: Hermann Platzer, Rudolf Kaltenhauser, Martin Nock, Maria Korin, Johannes Wolf, Ing. Alexander Zlotek, Mag. Alexander Dornauer, Melanie Reimair, Gebhard Schmiederer, Rupert Oberhauser, Andrea Eberle

Entschuldigt ferngeblieben: Alois Strassegger

Nicht erschienen: --

Ersatz: Markus Peer

Sonstige Teilnehmer: Roland Geir - Obmann vom Verein der bäuerlichen Pferdehalter zu Punkt 2 der Tagesordnung

Auf Grund der Anwesenheit des Herrn Geir wird Punkt 2 in der Behandlung der Tagesordnung vorgezogen.

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. VI/2017 vom 29.06.2017
2. Regelung für Reitwege im Gemeindegebiet
3. Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit der Freizeitzentrum Rossau GmbH
4. Pflegeheim Haus St. Martin - Neufassung der Satzung
5. Hochwasserretentionsanlage Widental; Vereinbarung mit dem Stift Wilten
6. Ergänzung zur Vereinbarung mit dem Land Tirol über Austausch geografischer Daten
7. Gemeindezentrum - Sanierung des Kesselhauses, Überschreitungsgenehmigung
8. Personalangelegenheit
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE

Zu Punkt 1.: Die Niederschrift vom 29.6.2017 wird mit 10 gegen 0 Stimmen zur Kenntnis genommen. Die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 11.5.2017 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 2.: Zum Thema Reitwegenetz referiert der Obmann des Vereins bäuerlicher Pferdehalter Roland Geir:

Mit Unterstützung der Gemeinden und des Tourismusverbandes wurde vor Jahren ein Verein zu Schaffung eines Reitwegenetzes gegründet. Die Gemeinden Rinn, Tulfes, Aldrans und ein kleiner Teil von Sistrans betreiben seit dem ein Reitwegenetz mit ca. 35 km, welches Tirol weit das einzig wirklich funktionierende Reitwegenetz darstellt.

Jeder Reiter ist erfasst und kann dem jeweiligen Betrieb zugeordnet werden. Die erwirtschaftenden Einnahmen aus dem Erwerb von Plaketten (à € 50,-/Jahr) werden zur Gänze in die Reitwege investiert. Derzeit sind in etwa 300 Reitpferde erfasst. Mit den Grundeigentümern der Privatwege werden Verträge abgeschlossen. Die Instandhaltung und Pflege der Reitwege wird ausschließlich vom Verein übernommen, oder es werden Pachte bezahlt.

Zusammengefasst stellt Herr Geir fest, dass sich das Reitwegenetz sehr bewährt hat. Wege der Gemeinde Ampass, vor allem im Bereich Ebenwald, würden gut ins Reitwegenetz passen. Herr Geir wäre bereit, die Gemeinde zu unterstützen.

Weitere Vorgangsweise:

BgmStv. Hannes Wolf wird in Zusammenarbeit mit Frau Christine Kiechl (Ebenwald) und dem Waldaufseher erheben, welche Wege für das Reitwegenetz in Frage kämen und die Eigentumsverhältnisse klären. Anschließend wird Kontakt mit den Grundeigentümern aufgenommen.

Zu Punkt 3.:

1. Sachverhalt

Auf den Gpn 1245, 1246/1, 1247, 1248, 1250/1, 1250/2, 1251, 1252/2, 1252/3, 1258/1, 1321/1, 1331/8, 1331/10, 1345, 1346/2 und 1346/3 KG Ampass beabsichtigt die Firma Freizeitzentrum Rossau GmbH, eine Freizeit-, Sport-, Spiel- und Kleingartenanlage zu errichten. Der Kleingartenbereich verfügt über insgesamt 104 Parzellen mit Schrebergartenhäuschen. Die Ausführung ist in drei Bauphasen geplant. Der Gesamtbauplatz setzt sich aus mehreren Teilbauplätzen zusammen.

2. Erschließungsbeitrag

Entsprechend dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 ist die Voraussetzung für die Einhebung des Erschließungsbeitrages für die Kleingartenanlage erfüllt. Bei einer Bauplatzfläche von rund 25.000 m² und einer Baumasse von ca. 7.000 m³, ergäben sich Erschließungskosten von ca. € 225.000,-. Der Erschließungsbeitrag wäre jedem einzelnen Gartenpächter nach Baubeginn vorzuschreiben.

3. Vereinbarung mit der Freizeitzentrum Rossau GmbH (FZR)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.4.2016 wurde zwischen der FZR und der Gemeinde eine Vereinbarung über eine Beteiligung an den Einnahmen geschlossen.

Hinsichtlich der Erschließungskosten für die Realisierung der Kleingartenanlage ersucht die Firma FZR um folgende Vorgangsweise:

Die Bezahlung der gesamten anfallenden Erschließungskosten für die Freizeit-, Sport-, Spiel- und Kleingartenanlage laut Masterplan und Lageplan Baustufen 1-3 vom 18.7.2017, gegenüber der Gemeinde erfolgt in der Art und Weise, dass sich die Beteiligung um 1 % erhöht.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird folgender **Beschluss** gefasst:

Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 2 Stimmen, bei einer Stimmenthaltung (GR Gebhard Schmiederer verlangt die Protokollierung seiner Gegenstimme), den Zusatz zum Vertrag zwischen der Gemeinde und der Freizeitzentrum Rossau GmbH (FZR), 6020 Innsbruck, Archenweg 70 (Erhöhung um 1 % von 5 auf 6 %) von einem Juristen prüfen zu lassen. Im Besonderen ist die Frage einer etwaigen Rechtsnachfolge unter Berücksichtigung der Vertragsverhältnisse des Betreibers gegenüber der Stiftung, zu klären. Nur unter der Voraussetzung, dass die rechtlichen Fragen, insbesondere die Frage der Rechtsnachfolge, eindeutig geklärt sind, stimmt der Gemeinderat einer Erhöhung der Beteiligung von 5 auf 6 Prozent zu.

GR Gebhard Schmiederer verlangt die Protokollierung folgende Wortmeldung zum Beschluss:
„Ich kann dem Beschlussantrag des Bürgermeisters zur Erhöhung um 1 Prozent nicht zustimmen, da die X-Faktoren zu sehr variabel sind“

Diskussion und Wortmeldungen:

Bgm. Kirchmair erklärt, dass der Betreiber der Anlage eine 2%ige Erhöhung der Beteiligung ablehnt, da eine solche die errechneten Erschließungsbeiträge bei weitem übersteigen würde. Eine Erhöhung um 1 Prozent würde der Betreiber akzeptieren. Unter Zugrundelegung der erwarteten Einnahmen und der Indexierung derselben, würden sich die Erschließungskosten über die Dauer der Verpachtung amortisieren.

GRⁱⁿ Korin stellt sich die Frage, was passiert, wenn der Betreiber das Pachtverhältnis nicht mehr aufrecht hält - gibt es einen Rechtsnachfolger?

GR Mag. Dornauer sieht die Überbindung der Forderung an einen möglichen Rechtsnachfolger problematisch. Sollte der Fall eintreten, dass die FZR den Pachtvertrag mit der Grundeigentümerin (Tiroler Matrikelstiftung) auflöst, gäbe es keinen Rechtsnachfolger. Wichtig wäre es, zu klären, wer der Pächter ist, die GmbH oder die Privatperson. Bei einer GmbH gehen im Falle, einer wie immer gearteten Auflösung, Anteile, als auch rechtliche Verpflichtungen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

Grundsätzlich stellt sich für die Gemeinde die Frage, die Erschließungsbeiträge gleich vorzuschreiben, oder das Risiko einzugehen, die Erschließungsbeiträge über einen längeren Zeitraum einzuheben. Jedenfalls muss der Vertrag von einem Juristen, besonders im Hinblick auf Rechtsnachfolge, geprüft werden. GR Mag. Dornauer erklärt sich bereit, die Überprüfung zu veranlassen.

GR Schmiederer möchte genau geprüft wissen, wer Rechtsnachfolger ist. Grundsätzlich sieht er die Sache insgesamt sehr kritisch. Schon bei der erstmaligen Beschlussfassung konnte er nicht zustimmen, weil alles viel zu wagen ist; immerhin geht es um viel Geld für die Gemeinde. Zudem müsste nach Ansicht von GR Schmiederer eine Deckelung vorgesehen werden. Das wäre für beide Vertragsteile fair und von Vorteil.

GRⁱⁿ Eberle - wenn die Erschließungsbeiträge nicht sofort, sondern über einen längeren Zeitraum eingehoben werden, ist den zukünftigen Pächtern finanziell geholfen und die Gemeinde profitiert von höheren Einnahmen aus der Verpachtung der Kleingartenanlage.

GR Ing. Zlotek - es wäre wichtig, dass im Falle einer, wie immer gestalteter Förderung, diese auch als solche aufscheint, um dem Gesetz Genüge zu tun.

Zu Punkt 4.: Der Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Südöstliches Mittelgebirge hat eine neue Satzung ausgearbeitet. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die überarbeitete Satzung des Gemeindeverbandes in der Fassung **07-2017** zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen (GR Schmiederer war bei der Beschlussfassung nicht im Sitzungszimmer anwesend) nachstehende Satzung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Südöstliches Mittelgebirge in der Fassung 07-2017:

**I. VEREINBARUNG
MITGLIEDER, NAME, ZWECK UND SITZ**

1. Die Gemeinden Aldrans, Ampass, Lans, Rinn, Sistrans, Patsch und Tulfes schließen sich zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des „Haus St. Martin - Wohn- und Pflegeheim Südöstliches Mittelgebirge“ nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL.Nr. 36, in der geltenden Fassung zu einem Gemeindeverband mit Sitz in Aldrans zusammen.

Der Zweck des Gemeindeverbandes ist im Besonderen:

Der Betrieb von Einrichtungen für alte und pflegebedürftige Personen, insbesondere das Wohn- und Pflegeheim Haus St. Martin, sowie der Betrieb von sozialen Einrichtungen aller Art im Rahmen der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

Die Beteiligung an Unternehmen und die Übernahme von Geschäftsführungen von Unternehmen mit Gegenständen der gleichen Art, samt allen damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, auch solcher vorausgehender und nachfolgender Dienstleistungen im Rahmen der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

Die Fürsorge für alte, kranke oder mit sonstigen Gebrechen behaftete Personen.

Die Vornahme aller der Förderungen der vorgenannten Aufgaben und Zwecke dienenden Tätigkeiten im Rahmen der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

Diese Aufgaben und Zwecke sind planmäßig, wirtschaftlich, zweckmäßig und ausschließlich im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu erfüllen.

2. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

**II. SATZUNG
des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim
Südöstliches Mittelgebirge, Haus St. Martin - Aldrans**

**§ 1
ORGANE**

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsobmann.

**§ 2
VERBANDSVERSAMMLUNG**

1. Die Verbandsversammlung ist in den Angelegenheiten des Wohn- und Pflegeheims Haus St. Martin das oberste beschließende Organ.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörigenden Gemeinden. Zusätzlich gehören der Verbandsobmann und sein Stellvertreter der Verbandsversammlung an, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Im Falle der Verhinderung wird ein Bürgermeister durch den Bürgermeisterstellvertreter der Reihe nach und bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
3. Die Verbandsversammlung hat nach Bedarf - mindestens aber vierteljährlich - zusammenzutreten. Auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder ist sie binnen einer Woche einzuberufen.
Die Einberufung, der Vorsitz und die Leitung obliegen dem Obmann.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Der Beratung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung sind vorbehalten:
 - 5.1 die Wahl des Verbandsobmanns und seines Stellvertreters
 - 5.2 die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - 5.3 die Erlassung und Änderung der Satzung
6. Die Festsetzung des Voranschlags und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss

§ 3

VERBANDSOBMANN

Der Verbandsobmann vertritt den Gemeindeverband nach außen.
Ihm obliegen überdies:

1. die Einberufung der Verbandsversammlung
2. der Vorsitz in der Verbandsversammlung
3. die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie alle zur Erledigung der Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
4. Urkunden, denen Rechtsgeschäfte zugrunde liegen, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sind vom Obmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.
5. Im Fall seiner Verhinderung wird der Verbandsobmann von seinem Stellvertreter, im Fall dessen Verhinderung von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung vertreten.

§ 4

GESCHÄFTSSTELLE

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, die beim Wohn- und Pflegeheim einzurichten ist.

§ 5

ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

1. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Versammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.
2. Für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses gelten gem. §138 TGO die Bestimmungen der §§ 109-112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL.Nr.36 in der gültigen Fassung sinngemäß.
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen dem Gemeinderat einer Verbandsgemeinde angehören.
4. Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, mindestens vierteljährlich eine örtliche Kasensprüfung vorzunehmen und darüber der Versammlung zu berichten.

§ 6

AUFBRINGUNG DER MITTEL

1. Schuldendienstbeiträge und der durch die Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes werden mit folgendem Aufteilungsschlüssel abgerechnet:
50% Gewichtung nach gültiger Einwohnerzahl (siehe Pkt. 2.) je Verbandsgemeinde
50% Gewichtung nach vorhandenen Belegungstagen des vorangegangenen Jahres der zugehörigen Bewohner
2. Das Verhältnis der Einwohnerzahlen ist jährlich gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 zu ermitteln. Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.
3. Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis 30. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich den für dieses Jahr zu leistenden Beitrag schriftlich mitzuteilen. Eventuell sich ergebende Guthaben sind auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen anzurechnen.
4. Der Betrieb des Wohn- und Pflegeheimes ist nach Möglichkeit kostendeckend zu führen.

§ 7

HEIMAUFNAHMEN UND BETTENBELEGUNG

1. Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Heimaufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen, hat die Heimleitung bei der Reihenfolge der Belegung nach Dringlichkeit vorzugehen.

2. In weiterer Folge werden dann Betten an Aufnahmebewerber vergeben, deren Angehörige in einer der Verbandsgemeinden wohnen. Hierzu gilt dasselbe Vergabekriterium wie in Abs. 1.
3. Sollten die Heimplätze mit ortsansässigen Bewohnern, als auch mit Angehörigen von ortsansässigen Bewohnern nicht voll ausgelastet werden, können auch Bewohner die in keiner direkten oder auch indirekten Beziehung zu einem in den Verbandsgemeinden wohnenden Angehörigen stehen, aufgenommen werden.

§ 8

AUSSCHEIDEN, BZW. NACHTRÄGLICHER BEITRITT

1. Gemeinden, die aus dem Gemeindeverband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr eingebrachten Leistungen.
2. Nachträglich in den Gemeindeverband eintretende Gemeinden haben für die vor ihrem Eintritt erfolgten Investitionen einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird unter Berücksichtigung einer angemessenen Wertsicherung einerseits und einer angemessenen Abschreibung andererseits von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 9

AUFLÖSUNG UND MITTELBINDUNG DES GEMEINDEVERBANDES

1. Die Mittel des gemeinnützigen Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Im Weiteren ist das Vermögen auf die beteiligten Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Wertsicherung in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen haben. Ein eventuell verbleibendes Restvermögen muß gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden.
4. Kommt eine Einigung über die Vermögensaufteilung innerhalb der Verbandsangehörigen Gemeinden nicht zustande, so wird diese Aufteilung von der Landesregierung durchgeführt.
5. Bei Auflösung des Betriebes oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Abdecken der Passiven verbleibende Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit wie möglich soll es dabei einer Einrichtung zufallen, die gleiche oder ähnliche begünstigte Zwecke wie dieser Betrieb verfolgt

§ 10

HAFTUNG

1. Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
2. Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 6 (1).

§ 11

SINNGEMÄSSE GELTUNG VON VORSCHRIFTEN

Sofern in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die anwendbaren Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBL. Nr. 36 sinngemäß.

§ 12

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Erlassung und die Änderung der Verbandssatzung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten gemäß § 133 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 regelt, übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden und der Genehmigung der Landesregierung.
2. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung kann die Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

§ 13

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft.

Zu Punkt 5.: Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen (GR Schmiederer war bei der Beschlussfassung nicht im Sitzungszimmer anwesend) diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Zu Punkt 6.: Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen (GR Schmiederer war bei der Beschlussfassung nicht im Sitzungszimmer anwesend) die 9. Ergänzung zur Vereinbarung mit dem Land Tirol über Aufbau, Austausch und Anwendung eines digitalen (geo)grafischen Datenbestandes von direkt raumbezogenen Sachverhalten der Raumordnung. Vom Land werden digital Farbornthophotos 5.000 (plangenaue Luftbilder) zur Verfügung gestellt. Die Kosten belaufen sich auf € 23,70.

Zu Punkt 7.: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, die Sanierung des Kesselhauses im Gemeindehaus. Zudem beschließt der Gemeinderat die Agenda, auf Grund der Dringlichkeit, an den Gemeindevorstand zu delegieren. Der Gemeinderat genehmigt für dieses Projekt einen Pauschalbetrag von € 150.000,--.
(Anmerkung Schriftführer: Bedeckung, Finanzierung und Abrechnung werden dem Gemeinderat vorgelegt)

Antrag: GR Gebhard Schmiederer:

Der Gemeinderat möge beschließen, diese Sache an den Gemeindevorstand zu delegieren, und diesen zu ermächtigen alle Entscheidungen bis zu einem Rahmen von € 150.000,-- zu treffen.

Zu Punkt 8.: Sitzungsverlauf und Beschlüsse zum Thema Personalangelegenheiten werden in einer eigenen, nicht öffentlich einsehbaren Niederschrift, protokolliert.

Zu Punkt 9.:Anträge, Anfragen und Allfälliges

GR Gebhard Schmiederer:

Straßenbeleuchtung Mensweg

Im Zuge von Grabungsarbeiten am Mensweg wurde auf Höhe Haus Nr. 6, ein Kabel der Straßenbeleuchtung freigelegt. Nachdem die Straßenbeleuchtung in diesem Bereich sehr dürftig ist, soll die Gemeinde an dieser Stelle eine zusätzliche Straßenbeleuchtung errichten.

Landesstraße im Bereich „Hintermens“

Einige Bäume im Nahbereich der Landesstraße, vom Kreisverkehr Richtung Kogl, stehen bedenklich schief und drohen auf die Straße zu fallen. Die Bäume müssen dringend entfernt werden.

Oberflächenentwässerung Feilsweg

Bei einem Starkregenereignis kann der Gully das Wasser nicht mehr aufnehmen, wodurch sich ein „See“ bildet. Es besteht dann die Gefahr, dass Wasser in das angrenzende Wohnhaus eindringt. Es müssen dringend Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Bgm. Kirchmair ist der Meinung, dass auch Oberflächenwässer vom Winkelweg kommen, was von GR Schmiederer verneint wird. Das Wasser kommt ausschließlich von der Verkehrsfläche des Feilsweges sowie von einigen privaten Vorplätzen. Das Abflussrohr ist für die Wassermengen zu knapp dimensioniert. GR Schmiederer regt an, den Kanal Richtung Bienenhaus zu überprüfen. Eventuell sollte ein Notüberlauf gebaut werden.

Sanierung Gemeindeamtsgebäude

GR Schmiederer kündigt an, bei der nächsten Sitzung einen Antrag für die Sanierung des Gemeindeamtsgebäudes einzubringen.

Zufahrt zum Feuerwehrhaus

GR Schmiederer kündigt an, bei der nächsten Sitzung einen Antrag zur Schaffung einer weiteren Zufahrtsstraße zum Feuerhaus aus Richtung Westen einzubringen.

Herztalbach im Bereich des Gemeindezentrums

Herr Gänsluckner Anton hat folgende E-Mail an GR Schmiederer gerichtet:

„war eben Bachl (Agenbachl) schaun und habe festgestellt, dass das Niveau um ca. 25 cm. höher als ursprünglich liegt. Ich kann das insofern feststellen, weil ich einen Stiegenabgang zum Bachl hin habe, der bis zur zweiten Stufe eingesandet ist. Bei einem neuerlichen Stark- oder Gewitterregen ist eine Überschwemmung vorprogrammiert. In Anbetracht der Klimaerwärmung muss anscheinend öfter mit Hochwassersituationen wie in letzter Zeit gerechnet werden. Ich finde, dass das Agenbachl im Dorfbereich verbaut werden sollte und im Abschnitt Schule und Kindergarten abgesichert werden muss.

Das Stauen des Baches auf Höhe Römerwirt durch spielende Kinder birgt zusätzlich eine Gefahr, wie kürzlich, als Holzstücke, vermutlich Reste vom Maibaum angeschwemmt wurden und sich verklebten. Ich denke ich spreche im Namen vieler Dorfbewohner und besorgter Eltern von Schul- und Kindergartenkindern“.

GR Schmiederer versteht die Sorgen der Gemeindebürger und ist der Meinung, dass geeignete Verbauungsmaßnahmen irgendwann unerlässlich sind und die Gemeinde diese betreiben sollte.

GR Hermann Platzer:Spielplatz

Wann beginnt die Erweiterung? - Lt. Bgm. Kirchmair wird am kommenden Montag begonnen.

Bauliche Maßnahmen entlang der Gemeindestraße

Beim Flugdach-Neubau der Familie Grogger wurde zwischenzeitlich die Dachrinne angebracht. Diese befindet sich direkt über dem Parkplatz der Gemeinde. Der schiefe Mast der Straßenbeleuchtung kann unter diesen Umständen nicht begradigt werden.

Grünfläche untere Agenbachsiedlung

Die morschen Bäume in der Grünfläche bei der Einmündung von der L38 zur unteren Agenbachsiedlung müssen dringend entfernt werden - Gefahr in Verzug!

Fußgängerübergang Römerstraße

Was ist mit dem Fußgängerübergang (Zebrastreifen) bei der Raika? - Bgm. erklärt, dass eine Verlegung nur möglich ist, wenn eine 30 km/h-Beschränkung besteht. GR Platzer möchte, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung ehestens beschlossen und erlassen wird.

Sportvereins-Informations-Schaukasten

Der Schaukasten des SVA wurde noch nicht angebracht. - Bgm. verspricht, dies ehestmöglich nachzuholen.

Umfahrung Ampass - Auswirkungen auf die Anrainer

wie die Umfahrung (Ausbau Halsweg) beschlossen wurde, hat die Gemeinde vermutlich nicht an die Auswirkungen für die Bewohner der Agenbachsiedlung, Garten- und Winkelweg nachgedacht. Der LKW- sowie Motorrad-Verkehr hat deutlich zugenommen. Vielleicht kann auch für diesen Straßenabschnitt eine Tonnagebeschränkung erlassen werden?

GR Martin Nock:

Staudenbewuchs entlang der Straße im Zimmertal

Die Stauden entlang der Straßen müssen dringend rückgeschnitten werden. Bgm. Kirchmair berichtet, dass vor einiger Zeit die Böschungen gemacht wurden. Die restlichen Arbeiten folgen.

GR Markus Peer

Straßenbeleuchtung zum Deml

Seit einigen Tagen ist die Straßenbeleuchtung ausgefallen - warum? - Bgm. verweist auf ein technisches Problem, welches ehestens behoben wird.

GR Rupert Oberhauser

Gemeindesaal Bestuhlung

Ein großer Teil der Sessel im Gemeindesaal sind alt und teilweise nicht mehr zu gebrauchen. Diese sollten ausgetauscht, bzw. ausgetauscht werden.

Gemeindesaal - Bühnenbereich

Die Zugänge zu den links und rechts der Bühne befindlichen Räumlichkeiten sind total vollgestellt. Der Bgm. erklärt, dass der neue Hausmeister damit beschäftigt ist, Ordnung zu schaffen.

Gemeindesaal - Vorhang

GR Oberhauser informiert, dass der Vorhang rechts der Bühne wieder kaputt ist.

Gemeindesaal - Vorschriften

Die Auflagen der Gemeinde für die Benützung des Saals anlässlich des Widensaalfestes waren dieses Jahr besonders streng. Derart strenge Vorschriften verleiden es den Vereinen Veranstaltungen durchzuführen.

GR Mag. Alexander Dornauer

Sportplatz - Fußballtore

Bedankt sich bei Herrn Platzer für die prompte Lackierung der Fußballtore

Örtliches Raumordnungskonzept

Erkundigt sich nach dem Verfahrensstand. Auskunft Bgm.: die Vorbegutachtung seitens des Landes ist abgeschlossen und liegt vor; der Gemeinderat/RO-Ausschuss kann weiter arbeiten.

Wohnungen für Lebenshilfe

Die Lebenshilfe (derzeit im Widum) möchte Wohnungen im Dorf anmieten, um den Menschen die Möglichkeit zu geben, soziale Kontakte im Dorf zu finden. Wer Wohnungen anbieten kann, oder weiß wer vermietet, möge sich bei der Lebenshilfe melden.

Verkehrsverhältnisse Kreuzung Römerstraße / L38

Nachdem seitens der Behörde eine Geschwindigkeitsbeschränkung abgelehnt wurde, sollte zumindest ein Überholverbot erlassen werden; dieses würde viel bringen. Die Verkehrssituation auf diesem Straßenabschnitt ist wirklich sehr gefährlich.

GRⁱⁿ Maria Korin

Baustelle Verkehrsknoten L38/Römerstraße

Im Bereich der Baustelle wurden Gehverbotstafeln aufgestellt; völlig unverständlich - bitte diese zu entfernen, bzw. so aufstellen, dass sie einen Sinn ergeben.

Radwegkonzept

Der Radwegausschuss ist zusammen gekommen und hat verschiedene Möglichkeiten ins Auge gefasst. Bitte diese Agenda für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung nehmen.

Der Bürgermeister berichtet:

Bauarbeiten Verkehrsknoten L38

Die Bauarbeiten sind voll im Gange. Die Arbeiten sind bis 29.9.2017 fertig gestellt.

Spielplatz

Mangels Verfügbarkeit eines Baggers, kann erst am kommenden Montag mit den Arbeiten am Spielplatz begonnen werden. Die Verbundsteine werden entfernt. Der Weg entlang des Spielplatzes wird asphaltiert und bis zum Umkehrplatz verlängert. Unmittelbar anschließend an den Umkehrplatz entstehen PKW-Parkplätze.

Deponie Widental

Die Aufschüttung verzögert sich; derzeit sind noch die Archäologen am Werk.

Gemeindezentrum - Gebäude für die Container

Die Müllsammelstelle für das Gemeindezentrum unterhalb der Stiege bei der Volksschule muss verbessert werden. Zuerst wurde überlegt, die Container im Eingangsbereich zum Turnsaal einzuhausen. Aus Platzgründen wurde diese Variante wieder verworfen. Um eine nachhaltige Lösung zu schaffen, überlegt der Bürgermeister, im Bereich des Parkplatzes und zwar westlich der Fahnenmasten ein Müllhäuschen zu errichten. Der Bgm. wird eine Planung in Auftrag geben.

.....

Der Bürgermeister bedankt sich für die Mitarbeit. Er schließt die Sitzung um 23.30 Uhr.

Schriftführer

Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat